

Schwarzwaldverein Baden-Baden e.V.

Beitragsordnung

§ 11.3 der Satzung in der Fassung des Änderungsvorschlags des Gesamtvorstandes vom 16.09.2025 sieht vor, dass der Gesamtvorstand die Höhe des Beitrags und die Einzelheiten zur Zahlung durch eine Beitragsordnung festlegt. Im Fall der Satzungsänderung nach dem Vorschlag des Gesamtvorstands wird der Gesamtvorstand folgende Beitragsordnung erlassen:

1. Die Beitragssätze ergeben sich aus der Anlage zur Beitragsordnung. Der Gesamtbeitrag umfasst die Beitragsanteile des Hauptvereins und des Vereins (§ 11.1 der Satzung).
2. Bei einem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein wird auf die Beitragsordnung hingewiesen. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und für jedes Mitglied verbindlich.
3. Die Beitragssätze gelten bis zu einem Beschluss des Gesamtvorstands über ihre Änderung.
4. Neue Mitglieder haben im ersten Jahr einen anteiligen Beitrag für jeden vollen Kalendermonat zu zahlen, der dem Beitritt folgt. Der anteilige Beitrag kann sofort nach dem Beitritt oder im Folgejahr zusammen mit dem regulären Beitrag eingezogen werden.
5. Ändert sich ein Umstand, der für die Zuordnung zu einer Beitragsgruppe maßgeblich war (z.B. Jugendliche werden volljährig oder aus einer Einzelmitgliedschaft wird eine Familienmitgliedschaft oder umgekehrt), gilt ab dem auf die Veränderung folgenden Kalenderjahr der Beitrag der neuen Beitragsgruppe.
6. Die Beiträge werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. Deshalb ist es Voraussetzung für die Aufnahme als Vereinsmitglied, dass der/die Antragsteller/in dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.
7. Der Einzug des Beitrags erfolgt jährlich im Verlauf des zweiten Kalendervierteljahres.
8. Die Mitglieder müssen Änderungen der Konten-Daten unverzüglich dem Verein mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.
9. Ist ein Mitglied nicht in der Lage, den Beitrag ganz oder in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich an den Gesamtvorstand gerichtet werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Er kann die Beitragszahlung stunden, den Jahresbeitrag einmalig reduzieren oder einmalig aussetzen.
10. Weist das Konto beim Einzugsversuch keine entsprechende Deckung auf, wird das Mitglied gemahnt und der Beitragseinzug vom Verein zunächst eingestellt. Das Mitglied hat den Beitrag und die Kosten des vergeblichen Einzugsversuchs binnen 2 Wochen nach Zugang der Mahnung auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Baden-Baden-Gaggenau, IBAN: DE64 6625 0030 0030 2016 10 zu zahlen. Wenn die Zahlung erfolgt, wird für das Folgejahr das Einzugsverfahren wieder aufgenommen. Erfolgt keine Zahlung, gilt § 9.2 der Satzung.

Anlage zur Beitragsordnung des Schwarzwaldvereins Baden-Baden

Die Höhe des Beitrags wird wie folgt festgelegt:

Gruppe	Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
1	Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr allein	24,00 €
2	Einzelmitglied inkl. Kinder bis vollendetes 18. Lebensjahr	48,00 €
3	(Ehe-)Paar (inkl. Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) = Familienmitgliedschaft	72,00 €
4	Juristische Person, rechtsfähige oder teilrechtsfähige Personenvereinigung als aktives Mitglied	80,00 €
5	Fördernde (nicht aktive) Mitgliedschaft	80,00 €

Diese Anlage ist Bestandteil der Beitragsordnung des Schwarzwaldvereins Baden-Baden e.V., die am [Datum] beschlossen wurde.